



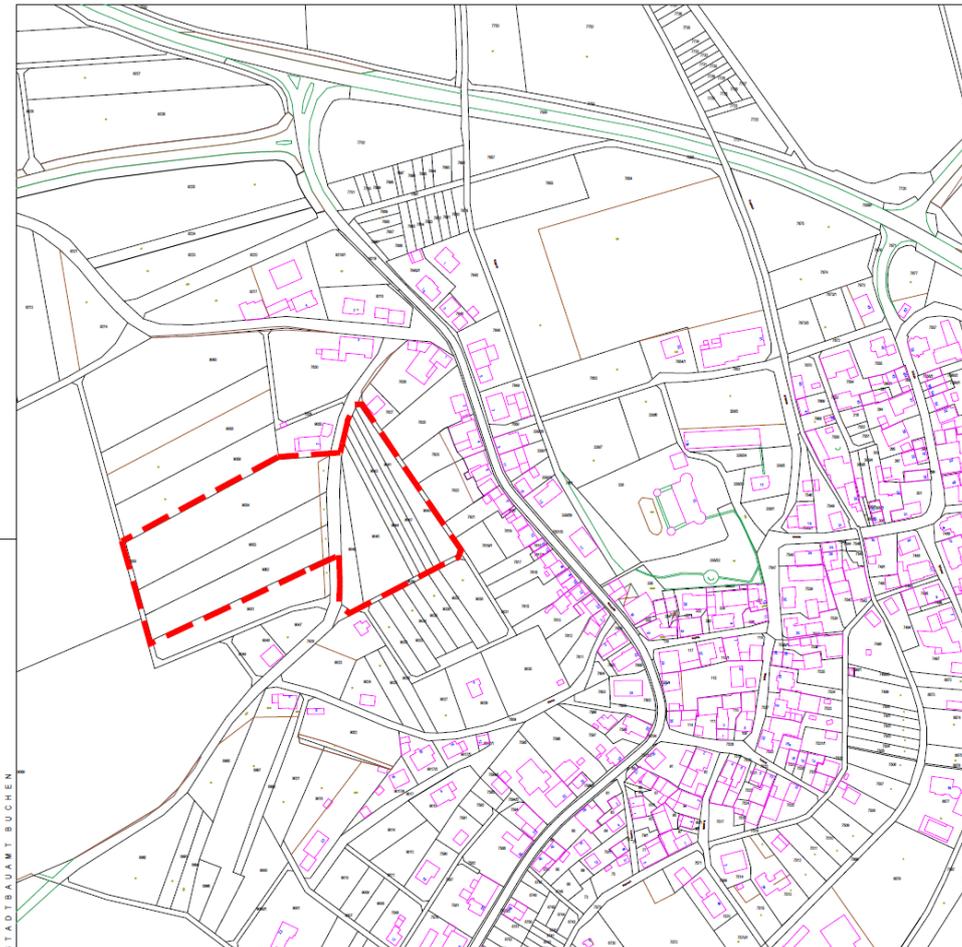
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Höhlenblick“, Gemarkung Eberstadt

hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 04.05.2020 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Höhlenblick“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Höhlenblick“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauflächen im dortigen Stadtteil. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das „Wohnen“ einen eindeutigen Schwerpunkt einnehmen

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbelange
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 13.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

beim Bürgermeisteramt -Fachbereich Technische Dienste- in 74722 Buchen (Odenwald), Am Haag 11, (Eingang Musterplatz), Zimmer Nr. III/26, während der Sprechzeiten (Montag-Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, Montag von 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 - 17.30 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, den 03.08.2020

Roland Burger
Bürgermeister